



INITIATIVE

Urheber	Kommission GPK durch Julien Dubuis, PLR/FDP, Anthony Lamon, Le Centre und Paola Riva Gapany, PS/GC
Gegenstand	Amtsgeheimnis und Oberaufsicht
Datum	10/02/2025
Nummer	2025.02.031

Die Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sind – nicht abschliessend – in Artikel 130 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG) aufgelistet:

Art. 130 Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

1 Im Rahmen der Ausübung der Oberaufsicht können die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission namentlich:

- a) verlangen, dass der Staatsrat die Dossiers herausgibt und in alle Dossiers Einsicht nehmen;
- b) durch ihre Sektionen Inspektionen und Besuche in der kantonalen Verwaltung vornehmen, wobei im Allgemeinen der zuständige Staatsrat vorgängig zu informieren ist;
- c) selber oder durch ihre Sektionen jeden Beamten der kantonalen Verwaltung anhören, wobei der zuständige Staatsrat zu informieren ist; auf Begehren findet die Anhörung in Abwesenheit des hierarchisch Übergeordneten des Beamten oder des zuständigen Staatsrates statt;
- d) vom Finanzinspektorat die für die Ausführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen und ihm Aufträge für Spezialkontrollen anvertrauen.

Die parlamentarische Oberaufsicht über die Regierungstätigkeit wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts in seiner Entscheidung vom 24. August 2015 betreffend einen Walliser Fall präzisiert (BGE 141 I 172 c. 4.3.4). Die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung stützt sich auf die Grundsätze der Transparenz und der politischen Verantwortung im Falle von Verfehlungen der kontrollierten Organe. Das Oberaufsichtsorgan formuliert Kritik, Empfehlungen oder Vorschläge für das Budget oder für Gesetzesreformen, die ausschliesslich auf die Verbesserung der Verwaltungsführung abzielen.

Die GPK war in dieser Legislatur immer wieder mit Problemen im Zusammenhang mit der verzögerten Herausgabe von Akten durch den Staatsrat und der Notwendigkeit der Aufhebung des Amtsgeheimnisses, welche die Verfahren verlangsamen und die Arbeit der GPK erschweren könnte, konfrontiert. Diese Problematik wird im Übrigen auch in den Empfehlungen des Berichts über die Celliers de Sion aufgegriffen. Das GORBG enthält diesbezüglich folgende Bestimmungen:

Art. 135 Entbindung vom Amtsgeheimnis

1 Mitglieder des Staatsrates und Personen aus der kantonalen Verwaltung können für Befragungen durch

Kommissionen und ihre Ausschüsse nur durch den Staatsrat von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Vorbehalten bleiben Artikel 136 und 137.

2 Der Staatsrat kann anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.

3 Der Generalstaatsanwalt respektive der Präsident des Kantonsgerichts und der Präsident des Justizrates haben dieselbe Kompetenz, falls das Begehren von der Justizkommission ausgeht.

Art. 136 Einsichtnahme in die Akten

1 Soweit es im Rahmen der Oberaufsicht notwendig ist, können die Oberaufsichtskommissionen und ihre Sektionen nach Vorliegen eines allfälligen Berichtes gemäss Artikel 135 Absätze 2 und 3 und nach Anhören des Staatsrates, des Generalstaatsanwaltes, des Präsidenten des Kantonsgerichts oder des Präsidenten des Justizrates in die dem Amtsgeheimnis unterstellten Akten Einsicht nehmen.

2 Die Einsicht in solche Akten können die Behörden nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern.

Art. 137 Sonderfall

1 Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis nach Artikel 135 entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahme durch die parlamentarische Untersuchungskommission.

Gemäss Artikel 135 Absatz 2 GORBG kann der Staatsrat also eine von der GPK geforderte Herausgabe von dem Amtsgeheimnis unterstehenden Akten zunächst verweigern und stattdessen einen Bericht verfassen. Erst wenn ihr der besagte Bericht vorliegt, kann sich die GPK über die Weigerung des Staatsrates hinwegsetzen und die Akten einsehen.

Was die Anhörung von Staatsangestellten oder Regierungsmitgliedern anbelangt, so kann sich der Staatsrat unter Berufung auf das Gesetz hinter dem Amtsgeheimnis verschanzen und es somit der GPK verunmöglichen, von einem Regierungsmitglied oder einem Staatsangestellten Auskünfte zu verlangen, auch nicht zu Akten, in die sie ungeachtet des Amtsgeheimnisses Einsicht hätte verlangen können. Die im GORBG vorgenommene Unterscheidung zwischen der Einsichtnahme in Akten und den Auskunftsgesuchen an Regierungsmitglieder und Staatsangestellte ist schwer nachvollziehbar; das Bundesgericht hat denn auch Folgendes festgehalten (BGE 141 I 172 c. 4.3.4): Die Oberaufsicht muss auch – und sogar vor allem – dann ausgeübt werden, wenn sich Regierung und Verwaltung wenig kooperativ zeigen.

Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist, müssen die Oberaufsichtskommissionen (GPK, aber auch FIKO und JUKO) – wie eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) – direkt Auskünfte einholen und unter das Amtsgeheimnis fallende Akten einsehen können, ohne dass ihnen ebendieses Amtsgeheimnis entgegengehalten werden kann. Nur sie sollten entscheiden können, auf welche Informationen sie zugreifen wollen. Eine solche Regelung existiert im Übrigen in den Kantonen Genf (Loi du 13 septembre 1985 portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève [LRGC], Art. 201A Abs. 7) und Neuenburg

(Loi du 30 octobre 2012 d'organisation du Grand Conseil [OGC], Art. 84). Auf eidgenössischer Ebene räumt Artikel 153 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002 den Aufsichtskommissionen ebenfalls umfassende Informationsrechte ein, die lediglich in Bezug auf die Protokolle der Bundesratssitzungen und die Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes als geheim klassifiziert sind, eingeschränkt sind.

Schlussfolgerung

Mit dieser parlamentarischen Initiative fordern wir, dass das GORBG wie folgt geändert wird:

Art. 135 Oberaufsichtskommissionen

Bei der Ausübung der Obergeraufsicht können die Obergeraufsichtskommissionen und ihre Sektionen insbesondere in Akten Einsicht nehmen und Auskünfte verlangen, ohne dass ihnen das Amtsgeheimnis entgegengehalten werden kann.

Art. 136 Parlamentarische Untersuchungskommission

Die parlamentarische Untersuchungskommission kann in Akten Einsicht nehmen, Auskünfte verlangen und Zeugen vorladen, ohne dass ihr das Amtsgeheimnis entgegengehalten werden kann.

Art. 137 Gemeinsame Bestimmung

Grundsätzlich werden der Präsident des Staatsrates, der Generalstaatsanwalt, der Präsident des Kantonsgerichts oder der Präsident des Justizrates vorgängig angehört.